

Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen

Vom 23. September 2002 (Stand 1. Dezember 2016)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt § 45 Absatz 3 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September 1992¹⁾

beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Entschädigung

- a) der Mitglieder von Kommissionen;
- b) der nebenamtlichen Mitglieder und Ersatzmitglieder von Gerichten und
- c) der nebenamtlichen Sekretäre oder Sekretärinnen, der nebenamtlichen Aktuare oder Aktuarinnen von Gerichten sowie deren Stellvertretungen

durch Sitzungsgelder und/oder Sitzungspauschalen.

² ...*

§ 2 Sitzungsgelder

¹ Die Sitzungsgelder betragen:

- a) 1. Kategorie: 80 Franken;
- b) 2. Kategorie: 100 Franken;
- c) 3. Kategorie: 120 Franken;
- d) 4. Kategorie: 140 Franken;
- e) 5. Kategorie: 160 Franken.

§ 3 Kriterien zur Einteilung in die Entschädigungskategorien

¹ Die Kommissionen und Gerichte werden aufgrund folgender Kriterien einer Entschädigungskategorie nach § 2 zugeteilt:

- a) üblicher Arbeitsaufwand für die Sitzungsvorbereitung;
- b) Verantwortung, welche sich aus den Anforderungen und den Belastungen für die jeweilige Sitzungstätigkeit ergeben.

² Die Einteilung der Kommissionen und der Gerichte in die Entschädigungskategorien 2-5 ergibt sich aus Anhang 1. Soweit eine Kommission oder ein Gericht im Anhang 1 nicht aufgeführt ist, werden ihre Mitglieder nach der Kategorie 1 entschädigt.

³ Neuzuweisungen in die Entschädigungskategorien 2-5 (Ergänzung von Anhang 1) beschliesst der Regierungsrat auf Vorschlag des Personalamtes und auf Antrag des Finanzdepartementes.

¹⁾ BGS [126.1](#).

§ 4 *Doppeltes Sitzungsgeld*

¹ Für eine Sitzung wird in der Regel ein Sitzungsgeld ausbezahlt.

² Dauert die Sitzung mehr als vier Stunden und wird sie durch eine Hauptmahlzeit unterbrochen, werden zwei Sitzungsgelder ausgerichtet.

§ 5 *Zuschläge*

¹ Der Präsident oder die Präsidentin von Kommissionen und Gerichten erhält für die Sitzungsleitung einen Zuschlag von 50 Prozent, der Aktuar oder die Aktuarin für das Verfassen des Protokolls einen Zuschlag von 30 Prozent auf dem nach § 2 massgebenden Sitzungsgeld.

§ 6 *Von Amtes wegen*

¹ Staatsbedienstete, welche einer Kommission von Amtes wegen angehören, erhalten kein Sitzungsgeld. Der mit diesen Arbeiten zusammenhängende Zeitaufwand gilt als Arbeitszeit.

² Die Departemente bereiten die Wahl der Mitglieder der Kommissionen vor. Das Personalamt bezeichnet im Einvernehmen mit dem zuständigen Departement die Mitglieder, welche von Amtes wegen einer Kommission angehören.

§ 7 *Beizug von Sachverständigen*

¹ Die Kommissionen können im Rahmen der bewilligten Voranschlagskredite mit Bewilligung des zuständigen Departementes Sachverständige beiziehen. Das Personalamt setzt die Entschädigung fest, soweit sie sich nicht aus Vereinbarungen ergibt.

§ 8* *Reise- und andere Spesen*

¹ Die Reiseentschädigung und die Entschädigung für auswärtige Verpflegung richten sich nach dem Gesamtarbeitsvertrag vom 25. Oktober 2004¹⁾.

§ 9 *Sitzungspauschalen*

¹ Für die Ausarbeitung von Berichten und für andere besondere Bemühungen, welche durch das Sitzungsgeld nicht abgegolten sind, werden Sitzungspauschalen ausgerichtet. Die jeweiligen Pauschalen sind in Anhang 2 aufgeführt.

² Das Personalamt setzt die Sitzungspauschalen auf Antrag des Präsidenten oder der Präsidentin einer Kommission oder eines Gerichtes fest, soweit die Höhe der Sitzungspauschale im Anhang 2 nicht genau bestimmt wird und soweit dazu nicht der Präsident oder die Präsidentin eines Gerichtes im Einzelfall zuständig ist.

³ Neue Sitzungspauschalen (Ergänzung von Anhang 2) beschliesst der Regierungsrat auf Vorschlag des Personalamtes und auf Antrag des Finanzdepartementes.

§ 10 *Anstände aus der Anwendung der Verordnung*

¹ Über Anstände, die sich aus der Anwendung dieser Verordnung ergeben, entscheidet der Regierungsrat beziehungsweise im Gerichtsbereich die Gerichtsverwaltungscommission.*

¹⁾ BGS [126.3](#).

§ 11 *Aufhebung von Regierungsratsbeschlüssen und Verordnungen*

¹ Alle Regierungsratsbeschlüsse und Verordnungen über die Entschädigung von Mitgliedern von Kommissionen und von Gerichten, welche dieser Verordnung widersprechen, sind aufgehoben.

² Insbesondere sind die folgenden Verordnungen aufgehoben:

- a) Verordnung über die Tag- und Sitzungsgelder und die Spesenentschädigung der vom Regierungsrat gewählten Kommissionen vom 19. Juni 1972¹⁾;
- b) Verordnung über die Entschädigung der Amtsrichter und der Ersatzrichter vom 12. April 1988²⁾;
- c) Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder, der Ersatzrichter und des Stellvertreters des Sekretärs des Kantonalen Steuergerichts vom 12. April 1988³⁾;
- d) Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder und des Sekretärs der Finanzausgleichsrekurskommission vom 12. April 1988⁴⁾;
- e) Verordnung über die Entschädigung der Ersatzrichter des Obergerichts, der Richter und Ersatzrichter des Kassationsgerichts, der Laienrichter des Kriminalgerichts und der Ersatzrichter des Kantonalen Versicherungsgerichts vom 12. April 1988⁵⁾;
- f) Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder, der Ersatzmitglieder und des Stellvertreters des Aktuars der Kantonalen Schätzungskommission vom 12. April 1988⁶⁾;
- g) Verordnung über die Entschädigung der Verwaltungskommission der Solothurnischen Gebäudeversicherung vom 12. April 1988⁷⁾;
- h) Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder und des Sekretärs der Rekurs-Schätzungskommission der Solothurnischen Gebäudeversicherung vom 12. April 1988⁸⁾;
- i) Verordnung über die Entschädigung der Gerichtsstatthalter vom 13. August 1985⁹⁾;
- j) Verordnung über die Entschädigung der kantonalen landwirtschaftlichen Schätzungskommission, der Bodenverbesserungskommission, der Bodenrechtskommission und der Rekurskommission für Investitionskredite und Betriebshilfe in der Landwirtschaft vom 12. Februar 1991¹⁰⁾;
- k) Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der ausserparlamentarischen Kommission zur Vorberatung von Besoldungsfragen vom 26. September 1989¹¹⁾;
- l) Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Schlichtungsstellen vom 2. Juli 1991¹²⁾;

¹⁾ GS 85, 896.

²⁾ GS 91, 43 (BGS 126.511.327.1).

³⁾ GS 91, 45 (BGS 126.511.327.2).

⁴⁾ GS 91, 39 (BGS 126.511.327.3).

⁵⁾ GS 91, 41 (BGS 126.511.327.4).

⁶⁾ GS 91, 49 (BGS 126.511.327.5).

⁷⁾ GS 91, 47 (BGS 126.511.327.6).

⁸⁾ GS 91, 51 (BGS 126.511.327.7).

⁹⁾ GS 90, 105 (BGS 126.511.327.8).

¹⁰⁾ GS 92, 36 (BGS 126.511.327.9).

¹¹⁾ GS 91, 484 (BGS 126.511.328.1).

¹²⁾ GS 92, 157 (BGS 126.511.328.2).

126.511.31

- m) Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder und der Ersatzmitglieder der Juristischen Prüfungskommission vom 23. Februar 1982¹⁾;
- n) Verordnung über die Entschädigung für die Funktionäre der Steuerkommission vom 15. Januar 1991²⁾;
- o) Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Organe der Kantonalen Pensionskasse Solothurn, RRB vom 9. November 1993³⁾;
- p) Verordnung über die Entschädigung des Präsidenten der Beschwerdekommision in Sachen der Berufsbildung vom 4. März 1997⁴⁾;
- q) Verordnung über die Entschädigungen für Experten bzw. Expertinnen der kaufmännischen und der gewerblichen-industriellen Lehrabschlussprüfungen vom 21. Juni 1993⁵⁾;
- r) Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission für Verwaltungsbeamte der Amtschreibereien und der Amtsgerichte vom 10. März 1992⁶⁾.

§ 12 Änderung von Verordnungen

¹ Die Änderungen wurden in den entsprechenden Erlassen nachgeführt.

§ 13 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Die Einspruchsfrist ist am 5. Dezember 2002 unbenutzt abgelaufen.
Publiziert im Amtsblatt vom 13. Dezember 2002.

¹⁾ GS 89, 23 (BGS 126.511.328.3).

²⁾ GS 92, 14 (BGS 126.511.328.6).

³⁾ GS 92, 989 (BGS 126.582.315).

⁴⁾ GS 94, 89 (BGS 416.154).

⁵⁾ GS 92, 788 (BGS 416.153).

⁶⁾ GS 92, 429.

* Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
27.01.2009	01.04.2009	§ 10 Abs. 1	geändert	-
08.03.2010	01.09.2010	§ 1 Abs. 2	aufgehoben	-
08.03.2010	01.09.2010	§ 8	totalrevidiert	-
29.05.2012	01.07.2012	Anhang 2	Inhalt geändert	GS 2012, 32
03.09.2012	01.01.2013	Anhang 1	Inhalt geändert	GS 2012, 55
03.09.2012	01.01.2013	Anhang 2	Inhalt geändert	GS 2012, 55
25.02.2013	01.08.2013	Anhang 1	Inhalt geändert	GS 2013, 5
25.02.2013	01.08.2013	Anhang 2	Inhalt geändert	GS 2013, 5
24.02.2015	01.05.2015	Anhang 1	Inhalt geändert	GS 2015, 7
24.02.2015	01.05.2015	Anhang 2	Inhalt geändert	GS 2015, 7
15.12.2015	01.03.2016	Anhang 1	Inhalt geändert	GS 2015, 59
15.12.2015	01.03.2016	Anhang 2	Inhalt geändert	GS 2015, 59
13.09.2016	01.12.2016	Anhang 1	Inhalt geändert	GS 2016, 29
13.09.2016	01.12.2016	Anhang 2	Inhalt geändert	GS 2016, 29

*** Änderungstabelle - Nach Artikel**

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
§ 1 Abs. 2	08.03.2010	01.09.2010	aufgehoben	-
§ 8	08.03.2010	01.09.2010	totalrevidiert	-
§ 10 Abs. 1	27.01.2009	01.04.2009	geändert	-
Anhang 1	03.09.2012	01.01.2013	Inhalt geän- dert	GS 2012, 55
Anhang 1	25.02.2013	01.08.2013	Inhalt geän- dert	GS 2013, 5
Anhang 1	24.02.2015	01.05.2015	Inhalt geän- dert	GS 2015, 7
Anhang 1	15.12.2015	01.03.2016	Inhalt geän- dert	GS 2015, 59
Anhang 1	13.09.2016	01.12.2016	Inhalt geän- dert	GS 2016, 29
Anhang 2	29.05.2012	01.07.2012	Inhalt geän- dert	GS 2012, 32
Anhang 2	03.09.2012	01.01.2013	Inhalt geän- dert	GS 2012, 55
Anhang 2	25.02.2013	01.08.2013	Inhalt geän- dert	GS 2013, 5
Anhang 2	24.02.2015	01.05.2015	Inhalt geän- dert	GS 2015, 7
Anhang 2	15.12.2015	01.03.2016	Inhalt geän- dert	GS 2015, 59
Anhang 2	13.09.2016	01.12.2016	Inhalt geän- dert	GS 2016, 29

Anhang 1¹⁾

zur Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen

**Sitzungsgelder: Zuweisung der Kommissionen und nebenamtlichen
Gerichte in eine Kategorie nach § 2 der Verordnung**

Bau- und Justizdepartement

Kategorie 2: 100 Franken pro Sitzung:

...²⁾

...³⁾

Raumplanungskommission

Verkehrskoordinationskommission

Kategorie 3: 120 Franken pro Sitzung:

...⁴⁾

...⁵⁾

Kategorie 4: 140 Franken pro Sitzung:

...⁶⁾

...⁷⁾

...⁸⁾

...⁹⁾

...¹⁰⁾

...¹¹⁾

...¹²⁾

¹⁾ Anhang 1 Fassung vom 13. September 2016.

²⁾ 'Prüfungskommission für Verwaltungsbeamte der Amtsgerichte' aufgehoben am 22. April 2008 JPV.

³⁾ 'Kantonale Einbürgerungskommission' aufgehoben am 21. Oktober 2003.

⁴⁾ Arbeitsgerichte aufgehoben am 27. Januar 2009.

⁵⁾ Jugendgericht aufgehoben am 27. Januar 2009.

⁶⁾ Amtsgerichte aufgehoben am 27. Januar 2009.

⁷⁾ 'Finanzausgleichsrekurskommission' aufgehoben am 12. Juli 2005.

⁸⁾ Schätzungskommission des Kantons Solothurn aufgehoben am 27. Januar 2009.

⁹⁾ 'Rekurschätzungskommission SGV' aufgehoben am 12. Juli 2005.

¹⁰⁾ 'Landwirtschaftliche Rekurskommission' aufgehoben am 12. Juli 2005.

¹¹⁾ Anwaltskammer aufgehoben am 28. September 2010.

¹²⁾ Juristische Prüfungskommission aufgehoben am 28. September 2010.

Kategorie 5: 160 Franken pro Sitzung:

...¹⁾
...²⁾
...³⁾
...⁴⁾
...⁵⁾
...⁶⁾
...⁷⁾

Departement für Bildung und Kultur

Kategorie 2: 100 Franken pro Sitzung:

...⁸⁾
Maturitätskommission (inkl. Maturitätsprüfungsexperten oder –expertinnen, wenn sie an einer Sitzung der Maturitätsprüfungskommission teilnehmen müssen)
Fachmittelschulkommission⁹⁾
Prüfungskommissionen
Schulkommission des Berufsbildungszentrums Olten¹⁰⁾
Schulkommission des Berufsbildungszentrums Solothurn-Grenchen¹¹⁾
Kommission des Zeitentrums Grenchen¹²⁾
Expertenkommission der Höheren Fachschule für Gesundheits- und Sozialberufe¹³⁾
...¹⁴⁾

Kategorie 4: 140 Franken pro Sitzung:

Beschwerdekommision der Berufsbildung

Kategorie 5: 160 Franken pro Sitzung:

...¹⁵⁾

-
- ¹⁾ Kantonales Steuergericht aufgehoben am 27. Januar 2009.
²⁾ 'Kantonales Kassationsgericht' aufgehoben am 12. Juli 2005.
³⁾ Kantonales Versicherungsgericht; Suppleanten aufgehoben am 27. Januar 2009.
⁴⁾ 'Kriminalgericht; Laienrichter und Suppleanten' aufgehoben am 12. Juli 2005.
⁵⁾ Obergericht, Suppleanten aufgehoben am 27. Januar 2009.
⁶⁾ Kantonales Verwaltungsgericht; Suppleanten aufgehoben am 27. Januar 2009.
⁷⁾ Schiedsgericht in der Kranken und Unfallversicherung aufgehoben am 27. Januar 2009.
⁸⁾ 'Koordinationskommission Bildung (inkl. deren Ausschüsse)' aufgehoben am 12. Juli 2005.
⁹⁾ Eingefügt am 25. Februar 2013.
¹⁰⁾ Eingefügt am 25. Februar 2013.
¹¹⁾ Eingefügt am 25. Februar 2013.
¹²⁾ Eingefügt am 25. Februar 2013.
¹³⁾ Eingefügt am 25. Februar 2013.
¹⁴⁾ 'Schulkommission des Bildungszentrums für Gesundheitsberufe' aufgehoben am 25. Februar 2013.
¹⁵⁾ 'Schulrat der Pädagogischen Fachhochschule' aufgehoben am 25. Februar 2013.

Finanzdepartement

Kategorie 2: 100 Franken pro Sitzung:

Prüfungskommission für Verwaltungsbeamte der Amtschreibereien

...¹⁾

Kategorie 5: 160 Franken pro Sitzung:

Verwaltungskommission der PKS

Anlageausschuss PKS

Liegenschaftenausschuss PKS

Departement des Innern

Kategorie 2: 100 Franken pro Sitzung:

...²⁾

...³⁾

...⁴⁾

...⁵⁾

...⁶⁾

Kantonale Verkehrskommission

...⁷⁾

Vermittlungskommission bei öffentlich-rechtlichen Anstellungen

...⁸⁾

Fachkommission Alter

...⁹⁾

...¹⁰⁾

Fachkommission Straf- und Massnahmenvollzug¹¹⁾

Fachkommission Prävention¹²⁾

¹⁾ Kategorie 3 aufgehoben am 12. Juli 2005.

²⁾ Aufsichtskommission für den Straf- und Massnahmenvollzug des Kantons aufgehoben am 11. Januar 2011.

³⁾ Aufsichtskommission des Therapiezentrums "Im Schache" aufgehoben am 11. Januar 2011.

⁴⁾ Stiftungsräte der 4 Spitäler aufgehoben am 12. Juli 2005.

⁵⁾ Ethikkommission aufgehoben am 12. Juli 2005.

⁶⁾ Kontrollkommission für das staatliche Motorfahrzeugwesen aufgehoben am 11. Januar 2011.

⁷⁾ Schulkommission des Bildungszentrums für Gesundheitsberufe aufgehoben am 11. Januar 2011.

⁸⁾ Jugendkommission aufgehoben am 11. Januar 2011.

⁹⁾ Fachkommission für Suchthilfe aufgehoben am 11. Januar 2011.

¹⁰⁾ 'Kantonale Einbürgerungskommission' aufgehoben am 12. Juli 2005.

¹¹⁾ Eingefügt am 11. Januar 2011.

¹²⁾ Eingefügt am 11. Januar 2011.

Fachkommission Familie und Jugend¹⁾
Fachkommission Integration²⁾
Fachkommission Sozialleistungen³⁾
Fachkommission Menschen mit Behinderungen⁴⁾

Kategorie 3: 120 Franken pro Sitzung:

Mietschlichtungsbehörden der Oberämter
Schlichtungsstellen nach Gleichstellungsgesetz der Oberämter für Verhältnisse nach Obligationenrecht

Kategorie 4: 140 Franken pro Sitzung:⁵⁾

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden

Volkswirtschaftsdepartement

Kategorie 2: 100 Franken pro Sitzung:

Kantonale Fischereikommission
Kantonale Jagdkommission
Schätzungskommissionen SGV
Begleitkommission Mehrjahresprogramm Landwirtschaft
Fachkommission Bürgerrecht⁶⁾

Kategorie 3: 120 Franken pro Sitzung:

...⁷⁾

Begleitkommission Mehrjahresprogramm Landwirtschaft
Finanzausgleichskommission⁸⁾

Kategorie 4: 140 Franken pro Sitzung:

Kommission für Investitionshilfen in der Landwirtschaft
Kommission der Kantonalen Arbeitsmarktpolitik
Kantonales Einigungsamt
Wirtschaftsrat

¹⁾ Eingefügt am 11. Januar 2011.
²⁾ Eingefügt am 11. Januar 2011.
³⁾ Eingefügt am 11. Januar 2011.
⁴⁾ Eingefügt am 11. Januar 2011.
⁵⁾ Kategorie 4 angefügt am 3. September 2012.
⁶⁾ Zeile 5 angefügt am 12. Juli 2005.
⁷⁾ Zeile 1 aufgehoben am 20. April 2010.
⁸⁾ Zeile 3 angefügt am 12. Juli 2005.

Kategorie 5: 160 Franken pro Sitzung:

Verwaltungskommission SGV

Verwaltungsrat der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn und der Invalidenversicherungs-Stelle des Kantons Solothurn¹⁾

Staatskanzlei²⁾

Kategorie 4: 140 Franken

Anwaltskammer

Juristische Prüfungskommission

Gerichte³⁾

Kategorie 3: 120 Franken pro Sitzung

...⁴⁾

Kategorie 4: 140 Franken pro Sitzung

Amtsgerichte

Jugendgericht

Schätzungskommission des Kantons Solothurn

Kategorie 5: 160 Franken pro Sitzung

Kantonales Steuergericht

Kantonales Versicherungsgericht, Suppleanten

Obergericht, Suppleanten

Kantonales Verwaltungsgericht; Suppleanten

Schiedsgericht in der Kranken- und Unfallversicherung

¹⁾ Zeile 2 angefügt am 20. April 2010.

²⁾ Abschnitt Staatskanzlei eingefügt am 28. September 2010.

³⁾ Abschnitt Gerichte angefügt am 27. Januar 2009.

⁴⁾ Arbeitsgerichte aufgehoben am 9. November 2010.

Anhang 2¹⁾

zur Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen

Festsetzung der Sitzungspauschalen nach § 9 der Verordnung

Franken

Bau- und Justizdepartement

...²⁾

...³⁾

...⁴⁾

...⁵⁾

...⁶⁾

...⁷⁾

...⁸⁾

...⁹⁾

...¹⁰⁾

...¹¹⁾

...¹²⁾

Flurnamenkommission

Bezirksvertreter oder -vertreterinnen: für besondere Sitzungsvorbereitung, Pauschale pro Halbtage

100

...¹³⁾

¹⁾ Anhang 2 Fassung vom 15. Dezember 2015.

²⁾ Abschnitt Obergericht aufgehoben am 27. Januar 2009.

³⁾ Abschnitt Versicherungsgericht aufgehoben am 27. Januar 2009.

⁴⁾ Abschnitt Amtsgericht aufgehoben am 27. Januar 2009.

⁵⁾ Abschnitt Arbeitsgericht aufgehoben am 27. Januar 2009.

⁶⁾ Abschnitt Jugendgericht aufgehoben am 27. Januar 2009.

⁷⁾ Abschnitt Steuergericht aufgehoben am 27. Januar 2009.

⁸⁾ Abschnitt Kantonale Schätzungskommission aufgehoben am 27. Januar 2009.

⁹⁾ Abschnitt Schiedsgericht in der Kranken- und Unfallversicherung aufgehoben am 27. Januar 2009.

¹⁰⁾ Abschnitt Anwaltskammer aufgehoben am 28. September 2010.

¹¹⁾ Abschnitt Juristische Prüfungskommission aufgehoben am 28. September 2010.

¹²⁾ Abschnitt Prüfungskommission für Verwaltungsbeamte der Amtsgerichte aufgehoben am 22. April 2008 JPV.

¹³⁾ Abschnitt Einbürgerungskommission aufgehoben am 21. Oktober 2003.

Departement für Bildung und Kultur**Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung¹⁾**

Chefexperten oder Chefexpertinnen: für Aufsicht, Korrektur, Bewertung der Prüfungen, Betreuung bei der Einsichtnahme in die Prüfungsakten, Ausarbeitung von Stellungnahmen; pro Stunde	30
Maximum pro Tag (Taggeld)	250
Sofern die Anreisezeit zum Prüfungsort länger als 2 Stunden dauert, kann die Prüfungsleitung auf Antrag die Reisezeit entschädigen; pro Stunde	30
Für die Vorbereitung der Prüfungen: pauschal pro Kandidat oder Kandidatin	20
Zusätzlich eine Grundpauschale pro Berufsfeld bei folgender Anzahl von Kandidaten und Kandidatinnen:	
1 – 5	500
6 – 25	1000
26 – 50	1250
51 – 75	1500
76 – 100	1750
Ab 101	2000
Sofern die Vorbereitung auf Grund zusätzlicher Aufwendungen, insbesondere für die Erstellung von Prüfungsaufgaben besonders zeitintensiv ist, kann die Prüfungsleitung je nach Dauer der Prüfung auf Gesuch hin eine höhere Entschädigung festlegen;	bis 5000
Für die Expertensitzung: Pauschale pro Prüfungsrunde	250
Für die Teilnahme am obligatorischen Expertenkurs	250
Für das Sammeln und Verwalten von Kompetenznachweisen;	
pro Kompetenznachweis aus dem Lehrbetrieb	5
pro Kompetenznachweis aus einem überbetrieblichen Kurs	2.50
Experten und Expertinnen: für Aufsicht, Korrektur, Bewertung der Prüfungen, Betreuung bei der Einsichtnahme in die Prüfungsakten, Ausarbeitung von Stellungnahmen; pro Stunde	30
Maximum pro Tag (Taggeld)	250
Sofern die Anreisezeit zum Prüfungsort länger als 2 Stunden dauert, kann die Prüfungsleitung auf Antrag die Reisezeit entschädigen; pro Stunde	30
Für die Vorbereitung der Prüfungen: höchstens	250
Für die Expertensitzung: Pauschale pro Prüfungsrunde	125
Für die Teilnahme am obligatorischen Expertenkurs	250

¹⁾ Abschnitt Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung eingefügt am 24. Februar 2015.

Beschwerdekommision der Berufsbildung

Franken

Präsident oder Präsidentin: pro Beschwerdefall

105

Berufsmaturitätsprüfungen

Experten oder Expertinnen: für Genehmigung der Prüfungsaufgaben, Überwachung Prüfungsorganisation, Beiwohnung der Prüfung, Bericht verfassen über Prüfungsverlauf, Prüfungsevaluation; pro Stunde

40

Maturitätsprüfungen

Ressortleitende der Maturitätskommission: für Arbeiten ausserhalb der Sitzungen; pauschal jährlich¹⁾

2'000

Fachexperten oder Fachexpertinnen: insbesondere für Genehmigung der mündlichen und mündlich-praktischen Prüfungsaufgaben, Überwachung Prüfungsorganisation, Beiwohnung der Prüfung, Bericht verfassen über Prüfungsverlauf, Prüfungsevaluation, Schulbesuche und Besprechungen; pro Stunde²⁾

40

...³⁾**Finanzdepartement**...⁴⁾**Prüfungskommission für Verwaltungsbeamte der Amtschreibereien:**

Mitglieder: für das Stellen und die Korrektur einer schriftlichen Arbeit

320

Mitglieder: für die Vorbereitung der mündlichen Prüfung

75

Departement des Innern**Vermittlungskommission bei öffentlich-rechtlichen Anstellungen**

Franken

Mitglieder: für das Aktenstudium, pro Sitzung

200

Mietschlichtungsstelle

Mitglieder: für das Aktenstudium, pro Sitzung

200

Schlichtungsstelle nach dem Gleichstellungsgesetz für Arbeitsverhältnisse nach dem Obligationenrecht

Mitglieder: für das Aktenstudium, pro Sitzung

200

Kantonale Ethikkommission

¹⁾ Eingefügt am 25. Februar 2013.

²⁾ Fassung vom 25. Februar 2013.

³⁾ Abschnitt Schulrat der Pädagogischen Fachhochschule aufgehoben am 25. Februar 2013.

⁴⁾ Abschnitt Pensionskasse aufgehoben am 13. September 2016.

Mitglieder: für das Aktenstudium; pro Sitzung 130
...¹⁾

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde²⁾

Mitglieder: für das Aktenstudium und Abklärungen; pro Sitzung,
unabhängig von der Anzahl Fälle 200
Sofern das Aktenstudium oder die Abklärungen besonders zeitrau-
bend sind, kann das Präsidium der KESB diese Entschädigung ange-
messen erhöhen bis 700

Volkswirtschaftsdepartement

Verwaltungskommission der Solothurnischen Gebäudever- sicherung

Präsident: für das Aktenstudium (zahlbar an die Staatskasse) 5'000
Mitglieder: für das Aktenstudium, pro Jahr 3'000

Nebenamtliche Schätzer oder Schätzerinnen der Schätzungs- kommission der Solothurnischen Gebäudeversicherung

pro Halbttag 200³⁾

Fachkommission Bürgerrecht⁴⁾

Mitglieder: für Zirkularbeschlüsse pro Sendung 100
Franken

Verwaltungsrat der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn und der Invalidenversicherungs-Stelle des Kantons Solothurn⁵⁾

Präsident oder Präsidentin: für das Aktenstudium,
pro Jahr (zahlbar an die Staatskasse) 5'000
Mitglieder: für das Aktenstudium, pro Jahr 3'000

¹⁾ Abschnitt Einbürgerungskommission aufgehoben am 12. Juli 2005.
²⁾ Abschnitt Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angefügt am 3. September 2012.
³⁾ Fassung vom 29. Mai 2012.
⁴⁾ Abschnitt Fachkommission Bürgerrecht angefügt am 12. Juli 2005.
⁵⁾ Abschnitt Verwaltungsrat der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn und der Invalidenversicherungs-Stelle des Kantons Solothurn angefügt am 20. April 2010.

Staatskanzlei¹⁾**Anwaltskammer**

Präsident oder Präsidentin: für Arbeiten ausserhalb der Sitzungen, jährlich	1'500
Mitglieder und Ersatzmitglieder: für das Aktenstudium, pro Sitzung, unabhängig von der Dauer und der Anzahl Fälle sowie für Zirkulationsbeschlüsse	130
Mitglieder und Ersatzmitglieder: für die Übernahme eines Normalreferates, vom Präsident oder von der Präsidentin zugesprochen; pro Referat	350
Mitglieder und Ersatzmitglieder: für die Übernahme eines besonders aufwändigen Referates; vom Präsident oder von der Präsidentin zugesprochen; pro Referat	bis 700

Juristische Prüfungskommission

Mitglieder oder Ersatzmitglieder: für das Stellen einer schriftlichen Aufgabe; pro Aufgabe	250
Referent oder Referentin: für die Korrektur der Lösung einer schriftlichen Aufgabe, pro Aufgabenlösung	70
Andere Mitglieder: für die Korrektur der Lösung einer schriftlichen Aufgabe, pro Aufgabenlösung	40
Mitglieder oder Ersatzmitglieder: für die Vorbereitung der mündlichen Prüfung, pro Prüfungstag	105
Mitglieder oder Ersatzmitglieder: für den Aufwand im Zusammenhang mit Beschwerden gegen Entscheide der Kommission; pro Stunde	180

¹⁾ Abschnitt Staatskanzlei eingefügt am 28. September 2010.

Gerichte**Obergericht / Verwaltungsgericht / Versicherungsgericht**

Ersatzrichter oder Ersatzrichterin: für das Aktenstudium; pro Sitzung, unabhängig von deren Dauer und der Anzahl Fälle 130

Sofern das Aktenstudium besonders zeitraubend ist, kann der Kammergerichtspräsident oder die Kammer, bzw. der Präsident oder die Präsidentin des Verwaltungs-, bzw. Versicherungsgerichts diese Entschädigung angemessen erhöhen bis 700

Ersatzrichter oder Ersatzrichterin: Bei der Übernahme von Referaten wird die Entschädigung nach dem Arbeitsaufwand durch den Kammergerichtspräsidenten oder die Kammergerichtspräsidentin, bzw. den Präsidenten oder die Präsidentin des Verwaltungs-, bzw. Versicherungsgerichts festgesetzt. Der Stundenansatz wird durch die Gerichtsverwaltungscommission auf Antrag des Obergerichts bestimmt.

Amtsgericht

Amtsrichter oder Amtsrichterin und Ersatzrichter oder Ersatzrichterin: für das Aktenstudium; pro Sitzung, unabhängig von der Anzahl Fälle 200

Sofern das Aktenstudium besonders zeitraubend ist, kann der Amtsgerichtspräsident oder die Amtsgerichtspräsidentin diese Entschädigung angemessen erhöhen bis 700

Für Sitzungen sowie deren Vor- und Nachbereitung, pro Stunde 70

...¹⁾

Jugendgericht

Jugendrichter und Ersatzrichter: für das Aktenstudium; pro Sitzung, unabhängig von deren Dauer und der Anzahl Fälle 200

Steuergericht

Präsident oder Präsidentin: für Arbeiten ausserhalb der Sitzungen; jährlich 25'000

Vizepräsident oder Vizepräsidentin: für Arbeiten ausserhalb der Sitzungen bei Übernahme des Vorsitzes bei Sitzungen, pauschal jährlich²⁾ 1'000

Mitglieder: für Arbeiten ausserhalb der Sitzungen pauschal jährlich 3'600³⁾

Ersatzmitglieder: für Arbeiten ausserhalb der Sitzungen pauschal jährlich 540⁴⁾

¹⁾ Abschnitt Arbeitsgerichte aufgehoben am 9. November 2010.

²⁾ Eingefügt am 13. September 2016.

³⁾ Fassung vom 15. Dezember 2015.

⁴⁾ Fassung vom 15. Dezember 2015.

Vizepräsident oder Vizepräsidentin, Mitglieder, Ersatzrichter oder Ersatz-Richterin und Stellvertretungen des Sekretärs oder der Sekretärin: für das Aktenstudium; pro Sitzung, unabhängig von deren Dauer und der Anzahl Fälle 130

Franken

Präsident oder Präsidentin, Vizepräsident oder Vizepräsidentin, Mitglieder und Ersatzrichter oder Ersatzrichterin: bei Übernahme von Referaten wird die Entschädigung nach dem Arbeitsaufwand durch den Präsidenten oder die Präsidentin festgesetzt. Es kommt der gleiche Stundensatz zur Anwendung wie bei den Ersatzrichterinnen und -richtern des Obergerichts

Stellvertreter oder Stellvertreterin des Sekretärs oder der Sekretärin: für die Formulierung der an der Sitzung gefällten Urteile; pro Sitzung, unabhängig von deren Dauer und der Anzahl Fälle 450

Kantonale Schätzungskommission

Präsident oder Präsidentin: für Arbeiten ausserhalb der Sitzungen; pauschal jährlich 10'000

Vizepräsident oder Vizepräsidentin: für Arbeiten ausserhalb der Sitzungen bei Übernahme des Vorsitzes bei Sitzungen, pauschal jährlich 4'000

Mitglieder: für Arbeiten ausserhalb der Sitzungen; pauschal jährlich 2'000

Ersatzmitglieder: für Arbeiten ausserhalb der Sitzungen; pro Sitzung 300

Vizepräsident oder Vizepräsidentin, Mitglieder und Ersatzmitglieder: für das Aktenstudium; pro Sitzung, unabhängig von deren Dauer und der Anzahl Fälle 200

Stellvertretung des Aktuars oder der Aktuarin; für das Aktenstudium; pro Sitzung 200

Stellvertretung des Aktuars oder der Aktuarin; für die Formulierung der an den Sitzungen gefällten Urteile; pro Sitzung 230

Selbständigerwerbende als Stellvertretung des Aktuars oder der Aktuarin: für die Formulierung der an der Sitzung gefällten Urteile; pro Sitzung 345

Schiedsgericht in der Kranken- und Unfallversicherung

Mitglieder: für das Aktenstudium; pro Sitzung, unabhängig von deren Dauer und der Anzahl Fälle 130

Selbständigerwerbende: pro Sitzung zusätzlich 35